

mindestens 0,60 m betragen. Ausgenommen von der letzten Festlegung sind Tabakzwischenlager in Verarbeitungsbetrieben, sofern der Tabak gegen Wandfeuchtigkeit geschützt ist und spätestens nach jeweils 4 Wochen umgeschlagen wird.

(3) Tabakballen müssen einsturz sicher gestapelt sein und dürfen nicht höher als 2,50 m gelagert werden. Sind Tabakballen in Gitterboxpaletten eingelegt, so dürfen nicht mehr als 4 Paletten übereinander gestapelt werden.

(4) Tabakfässer sind liegend und gesattelt zu stapeln. Die unteren Fässer sind durch Verkeilen gegen Wegrollen zu sichern. Tabakkisten sind, je nach Tabaksorten stehend oder liegend, einsturz sicher zu stapeln.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1974

**Der Minister
für Bezirksleiter Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: B e i n
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*

über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft

vom 2. Mai 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird zur Änderung der Anordnung vom 25. Juni 1973 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 34 S. 353) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Materielle Interessiertheit

(1) Die staatlichen Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft bilden einen Prämienfonds und einen Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämienfonds erfolgt in Höhe von 340 M je Beschäftigten.**

(3) Die Planung und Bildung des Kultur- und Sozialfonds erfolgt in Höhe von 125 M jährlich je Beschäftigten (geplante VbE lt. bestätigtem Stellenplan bzw. Arbeitskräfteplan zuzüglich Anzahl der Lehrlinge).

(4) In Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung bereits höhere Zuführungen je VbE zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds geplant hatten, ist der Prämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds im Rahmen der bisherigen Mittel zu bilden. Die Aufteilung auf die genannten Fonds hat so zu erfolgen, daß der Kultur- und Sozialfonds mindestens die im Abs. 3 genannte Höhe erreicht.

(5) Das zuständige örtliche Staatsorgan legt mit der Bestätigung des Planes der Aufgaben und des Haushaltsplanes fest,

welche Schwerpunktaufgaben und Kennziffern aus diesen Plänen für die volle Inanspruchnahme des Prämienfonds zugegründe zu legen sind.

(6) Bei Übererfüllung der bestätigten Pläne entscheidet das zuständige örtliche Staatsorgan bei der Jahresrechnungsfestlegung über zusätzliche Zuführungen bis zu 15 % des geplanten Prämienfonds, bei Nichterfüllung der Pläne über eine Minderung bis zu 20 % des geplanten Prämienfonds. Auf eine Minderung des geplanten Prämienfonds kann verzichtet werden, wenn trotz hervorragender Leistungen der Werkstätten die Erfüllung der Pläne nicht gesichert werden konnte. Reichen die finanziellen Mittel für die zusätzlichen Zuführungen nicht aus, erfolgt die Finanzierung aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans.

(7) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht für Werkstätten anderer Betriebe und Einrichtungen verwendet werden. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der örtlichen Staatsorgane in Abstimmung mit den Vorständen der zuständigen örtlichen Gewerkschaftsorgane Prämien an ehrenamtlich tätige Bürger gezahlt werden, die durch hervorragende Leistungen wesentlich zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne beigetragen haben.

(8) Prämien aus dem Prämienfonds gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(9) Die Finanzierung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds erfolgt aus Mitteln des zuständigen örtlichen Staatsorgans entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(10) Die Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds hat entsprechend der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105) zu erfolgen.“

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Übertragbarkeit

Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1974

**Der Minister
für Bezirksleiter Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: B e i n
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über das Statut des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik

vom 18. April 1974

Das Wirken des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik dient der Förderung des Entstehens neuer sozialistisch-realistischer Werke der Literatur und Kunst und der weiteren Entwicklung des kulturellen Lebens. Gemäß der hohen Wertschätzung, die den Schriftstellern und Künstlern in unserer sozialistischen Gesellschaft zuteil wird, werden die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik neu bestimmt mit dem Ziel,

* Anordnung (Nr. 1) vom 25. Juni 1973 (GBl. I Nr. 34 S. 353)

** Vollbeschäftigtenemheit/VbE lt. bestätigtem Stellenplan zuzüglich Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE lt. Arbeitskräfteplan zugrunde zu legen.